

für den Staatsanwalt besondere Pflichten. Er muß bei der Überprüfung der Beschlüsse stets davon ausgehen, daß die Konfliktkommissionen gesellschaftliche Organe und ihre Mitglieder keine Juristen sind, ihre Entscheidungen aber oft bedeutende Auswirkungen haben. Weiterhin ist zu beachten, daß die fast 20 000 Konfliktkommissionen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens tätig sind und deshalb neben der gesellschaftlichen Anleitung und Kontrolle durch die Gewerkschaften auch eine zielgerichtete staatliche Führung erforderlich ist, um eine einheitliche, der sozialistischen Gesetzlichkeit und dem gesellschaftlichen Fortschritt dienende Rechtsanwendung durch diese gesellschaftlichen Gerichte zu gewährleisten. Neben den Gerichten (vgl. Art. 92 und 93 Abs. 2 der neuen, sozialistischen Verfassung) trägt die Staatsanwaltschaft in diesem System der staatlichen Führung eine besondere Verantwortung (vgl. Art. 97 der neuen Verfassung; § 1 Abs. 2 und § 2 Buchst. c StAG).

Die Staatsanwälte haben die Beschlüsse der Konfliktkommissionen genau und umgehend zu überprüfen, um ihnen bei der Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts zu helfen und damit zur allgemeinen Qualifizierung ihrer Mitglieder beizutragen. Sie achten darauf, daß weder das Volkseigentum noch die Rechte der Werktätigen beeinträchtigt werden.

Wird die Tätigkeit der Staatsanwälte unter diesem Aspekt betrachtet, so ist festzustellen, daß sie noch nicht befriedigen kann. Noch gibt es Kreisstaatsanwälte, die eine oberflächliche Überprüfung der Beschlüsse zulassen, notwendige Anfechtungen oder Maßnahmen zur Auswertung unterlassen. Diejenigen Staatsanwälte der Bezirke, in deren Bereich solche Tendenzen auftreten, sollten sofort die erforderlichen Maßnahmen einleiten, um jede Vernachlässigung der Pflichten der Staatsanwälte auf diesem Gebiet zu verhindern. Das erfordern nicht zuletzt auch die neuen Strafgesetze und das damit im Zusammenhang stehende, in Vorbereitung befindliche Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte.

Voraussetzung für eine wirkungsvolle Überprüfung der Beschlüsse der Konfliktkommissionen ist, daß sie dem Staatsanwalt vollständig und schnell zugeleitet werden. Das ist z. Z. — vor allem in den Städten und großen Kreisen mit vielen Konfliktkommissionen — noch nicht gesichert. Die Ursachen dafür liegen u. a. in der ungenügenden Arbeit von Staatsanwälten selbst. Wenn der Staatsanwalt keine Verbindung zu den Konfliktkommissionen seines Kreises hat, sich wenig an Schulungen beteiligt, die Beschlüsse sporadisch oder gar nicht auswertet, bei Einsprüchen die Konfliktkommissionen vor vollendete Tatsachen stellt und sie nicht von der Notwendigkeit seiner Maßnahmen überzeugt, dann braucht er sich nicht zu wundern, wenn die Bereitschaft der Konfliktkommissionen, mit ihm zusammenzuarbeiten, zurückgeht und seine Forderung, ihm die Beschlüsse zu übersenden, in Vergessenheit gerät. Dazu kommt noch, daß manche Konfliktkommissionen gar nicht wissen, daß sie dem Staatsanwalt ihre Beschlüsse übersenden müssen — eine Folge ungenügender Schulung! Einige wenige Konfliktkommissionen halten aus Scheu vor Kritik ihre Beschlüsse zurück. Um diesen Zustand zu verändern, hat der Staatsanwalt die Vorsitzenden der Konfliktkommissionen kameradschaftlich auf ihre Pflicht hinzuweisen; ggf. muß er sich an die BGL des Betriebes wenden.

Vor allen Dingen aber ist es notwendig, auf die übersandten Beschlüsse richtig zu reagieren. Dazu gehört ihre sofortige Überprüfung. Der Staatsanwalt darf sich nicht davon leiten lassen, daß seine Einspruchsfrist drei Monate beträgt und er deshalb die Überprüfung aufschieben kann. Eine derartige Arbeitsweise würde nicht nur das Verhältnis zu den Konfliktkommissionen trü-

ben; es wäre auch eine Verletzung des unser sozialistisches Arbeitsprozeßrecht beherrschenden Beschleunigungsprinzips. Der Staatsanwalt hat umgehend zu entscheiden, ob der Beschluß der Konfliktkommission der Gesetzlichkeit entspricht oder nicht und ggf. angefochten werden muß bzw. andere Maßnahmen erfordert. Durch einen etwa notwendig werdenden Einspruch wird die eingetretene Rechtskraft des Konfliktkommissionsbeschlusses beseitigt¹. Damit tritt wieder ein Zustand der Unentschiedenheit des Rechtsstreits ein, der zu Unruhe im Betrieb führen kann. Je schneller daher die Beschlüsse überprüft und die notwendigen Maßnahmen durch den Staatsanwalt eingeleitet werden, um so größer ist die Rechtssicherheit.

Inhaltliche Schwerpunkte der Überprüfung von Beschlüssen

Der Überprüfung durch den Kreisstaatsanwalt unterliegen alle Beschlüsse der Konfliktkommissionen. Soweit sie Arbeitsrechtsstreitigkeiten betreffen, gibt es einige Komplexe von Streitfällen, die für die Arbeit der Staatsanwaltschaft besonders wichtig sind, weil sie entweder im engen Zusammenhang mit dem Kampf gegen die Kriminalität, deren Ursachen und Bedingungen stehen oder Grundrechte der Werktätigen berühren.

Bei Beschlüssen über die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen besteht ein sehr enger Zusammenhang mit den Aufgaben des Staatsanwalts zur Kriminalitätsbekämpfung. In diesen Fällen handelt es sich stets um schuldhaft Pflichtverletzungen, durch die ein materieller Schaden am Volkseigentum entsteht. Deshalb hat der Staatsanwalt aus der ihm gesetzlich obliegenden Pflicht, seine Tätigkeit u. a. auf die Sicherung und den Schutz des sozialistischen Eigentums zu konzentrieren (§§ 1 Abs. 2, 36 StAG), auch Schlußfolgerungen im Hinblick auf die Überprüfung der Konfliktkommissionsbeschlüsse zu ziehen, denen Schädigungen des sozialistischen Eigentums zugrunde liegen. Dabei muß auf möglicherweise verschleierte Straftaten geachtet werden; denn es kommt vor, daß — bewußt oder unbewußt — zwar die materielle Verantwortlichkeit geltend gemacht wird, aber eine damit verbundene Straftat unberücksichtigt bleibt. Oft hängt das damit zusammen, daß Betriebsleiter ihren Pflichten zur Ursachenerforschung gemäß § 112 Abs. 1 GBA nicht oder nur ungenügend nachkommen. Diese Pflichten werden gern auf die Konfliktkommissionen verlagert, die damit unzulässigerweise in die Rolle eines Untersuchungsorgans bzw. eines Hilfsorgans des Betriebsleiters gedrängt werden. Besonders auffällig ist diese Tendenz in den Handelsbetrieben.

Auch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Strafverfahrens gewinnt die materielle Verantwortlichkeit für die Zusammenarbeit des Staatsanwalts mit den Konfliktkommissionen Bedeutung, und zwar dann, wenn über die materielle Verantwortlichkeit nicht im Strafverfahren (§§ 17, 198 der neuen StPO), sondern durch die Konfliktkommissionen entschieden wird. Hier muß darauf geachtet werden, daß die rechtliche Beurteilung durch die Konfliktkommission mit der im Strafverfahren vorgenommenen übereinstimmt. Diese Übereinstimmung muß auch bei der Festlegung der Höhe der materiellen Verantwortlichkeit vorliegen. Überhaupt muß der Staatsanwalt in allen Fällen der materiellen Verantwortlichkeit auf eine richtige Differenzierung achten. Er muß Stellung nehmen gegen die schematische Anwendung der Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit oder die Festlegung pauschalisierter Schadenersatzsummen, weil das den gesetzlichen Prinzipien der materiellen Verantwortlichkeit widerspricht und ihre erzieherische Wirkung beeinträchtigt.

¹ Vgl. Abschn. I Ziff. 3 der OG-Richtlinie Nr. 19 vom 15. September 1965 - I P 1 R - I - 12/65 - (NJ 1965 S. 334).